

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

## für das Großherzogtum Baden.

Herausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstags den 22. Dezember 1910.

### Inhalt.

**Verordnung:** des Ministeriums des Innern, des Kultus und Unterrichts: Nr. 20/1000, Erhebung und Berechnung der allgemeinen Kirchensteuer für die katholische Kirche in Baden betreffend.

### Verordnung.

(Vom 5. Dezember 1910.)

Die Erhebung, Erhebung und Berechnung der allgemeinen Kirchensteuer für die katholische Kirche in Baden betreffend.

Zum Vollzuge von Artikel I und Artikel III Absatz 1 des Gesetzes vom 8. August 1910, die Änderung der beiden Kirchensteuergesetze betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 436), wird die katholische Landes-Kirchensteuer-Berechnung vom 1. November 1907 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 547) im Einvernehmen mit dem Erzdiözesanlichen Ordinariat und im Benehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen mit Wirkung vom 1. Januar 1911 an wie folgt geändert:

1. In § 13 Absatz 1 ist statt „Steuerzuschläge“ zu lesen: „Vermögenssteuerzuschläge und Einkommensteuerzuschläge (Normalsteuerzuschläge der staatlichen Einkommensteuer)“.
2. Der Inhaltsangabe am Haupte des § 15 ist hinter „Steuerzuschläge“ beizufügen: „und Steuerzuschläge“.
3. Die Vorschriften des § 15 Absatz 1 bis 4 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:
  1. In die Erhebungszettel sind jährlich zur allgemeinen Kirchensteuer beizuziehenden Steuerzuschläge und Steuerzuschläge mit den im Staatsteuertatbestand festgestellten Beträgen einzutragen, soweit nicht in nachstehendem anderweitige Bestimmung getroffen ist.
  2. Wenn einzelne Kirchensteuerpflichtige sowohl mit Einkommensteuerzuschlägen als auch mit Vermögenssteuerzuschlägen zur Staatssteuer veranlagt sind, aber entweder